

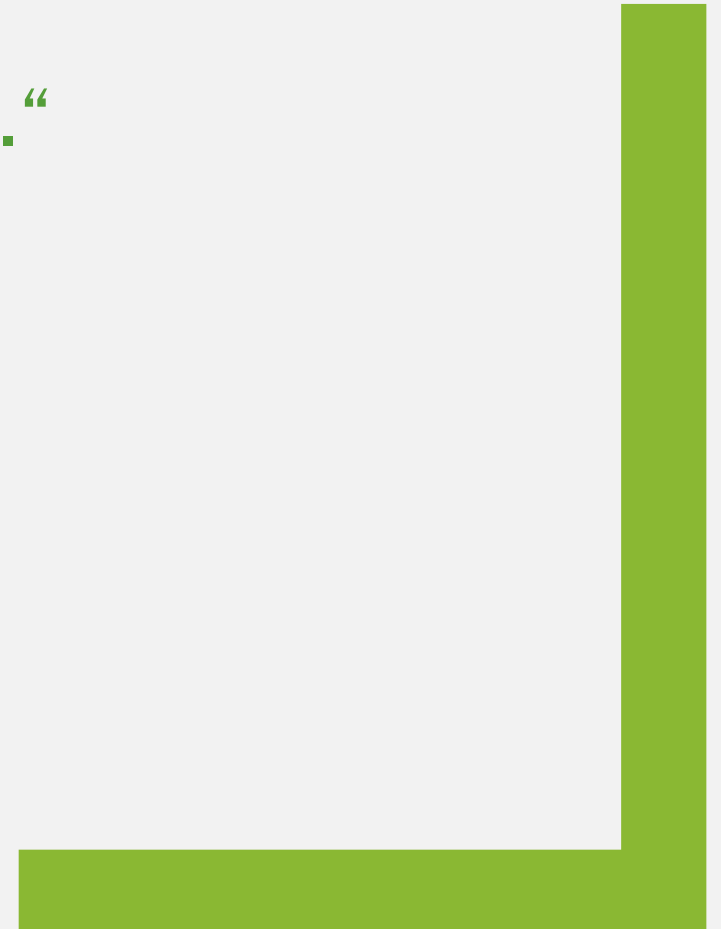
Reform des Straßenverkehrsrechts:

NEUE SPIELRÄUME FÜR DIE VERKEHRSWENDE

Dr. Almut Neumann, LL.M. (LSE)

Übersicht:

1. Pressespiegel – „Das geht leider nicht.“
2. Die größten Probleme der alten StVO
3. Die neue StVO – „Geht das jetzt?“
 - a) Fußgängerüberwege
 - b) Tempo 30 auf Hauptstraßen
 - c) Stärkung des Umweltverbunds



1. Pressespiegel

„Das geht leider nicht.“

Fußgängerüberwege („Zebrastrifen“)

Autofahrer gegen Fußgänger in Berlin

S+ Der Zebrastrifen, den es nicht geben dürfte

B

V

Z

S

T

■

In Berlin-Mitte hat die grüne Verkehrsstadträtin einen Zebrastrifen eingeweiht, der womöglich gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt. Was ist daraus los?

Von Hannes
18.06.

Der »Es muss erst krachen«-Ansatz der Straßenverkehrsordnung

Neustadt.
weiße Stre

zwei Schilc
Einrichtung
immerhin |

Deutschland. Die Hürden für solche

EN-BLATT

· OWL > Bünde >



Verkehrsstadträtin Neumann, Schulmitarbeiter Jatho weihen Zebrastrifen ein: »Wir kämpfen diesen Kampf, zur Not auch vor Gericht« Foto: Milos Djuric / DER SPIEGEL

1. Pressespiegel

„Das geht leider nicht.“

Tempo 30 auf Hauptstraßen

FDP-Bürgermeister fordert mehr Tempo 30

»Da wackeln bei den Anwohnern die Kaffeetassen im Schrank«

Sendung verpasst?

Inland ▶ Gesellschaft ▶ Warum viele Städ



Durch
Auch
Christi
gerne
Von
Part

Ein In
20.10

30er-Schild auf Fahrbahn (Symbolbild): Wenig mehr Befugnisse in Sachen Tempo 30 für Kommunen Foto: Volker Herold / Funke Foto Services / IMAGO

Wenn Kommunen auf ihren Straßen etwa Tempo 30 durchsetzen wollen, dann sind ihnen bislang, abgesehen von Ausnahmen, oft die Hände gebunden. Die Logik der Straßenverkehrsordnung, kurz StVO: Der Verkehr soll fließen, besonders der Autoverkehr.

renzung



:e

mmunen
ipo-30-
ch hier

. Was

:s

:reise
nd
:eiheit

1. Pressespiegel

„Das geht leider nicht.“

Busspuren

< Berliner Zeitung Abo

Zehlendorf: Busspur rechtswidrig – Gericht schreitet ein

Eine neue Busspur in Berlin ist nach einer Gerichtsentscheidung rechtswidrig und muss entfernt werden. Anwohner klagten gegen die Maßnahme.

dpa/David Vilentchik
06.09.2022 | 16:21 Uhr



Audio: Radioeins | 07.11.2022 | Michael Ernst | Quelle: dpa/F.Gaertner

Reaktion auf juristische Niederlage Berlin stoppt Planung und Umsetzung neuer Busspuren

07.11.22 | 15:30 Uhr

Die Arbeiten zur Planung und Umsetzung neuer Busspuren in Berlin sind vorerst gestoppt.

rbb 24 > Panorama



Audio: Radioeins | 07.11.2022 | Michael Ernst | Quelle: dpa/F.Gaertner

Reaktion auf juristische Niederlage Berlin stoppt Planung und Umsetzung neuer Busspuren

07.11.22 | 15:30 Uhr

Die Arbeiten zur Planung und Umsetzung neuer Busspuren in Berlin sind vorerst gestoppt.

1. Pressespiegel

„Das geht leider nicht.“

Verkehrsberuhigung



MENÜ

TAGESSPIEGEL



ABO

Verkehrsberuhigung

Berliner Verkehrsberuhigung erfolgreich

Weil Kinder zur Schule gefahren werden, hat das Bezirksamt Pankow die Straße gesperrt. Das hat die Anwohnerinnen und Anwohner nicht gewehrt – und sie haben gewonnen.

03.01.2024, 18



© imago/Jürgen Ritter

Update / Justiz gegen Poller Gericht stoppt Verkehrsberuhigung in Berlin-Pankow

Der Bezirk muss die Sperren in einer Wohnstraße wieder abbauen. Fraglich ist, inwieweit die Entscheidung auch „Kiezblocks“ in anderen Bezirken betrifft.

2. Die größten Probleme der alten StVO

Problem 1:
Erfordernis der „qualifizierten Gefahrenlage“

§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO:

„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

2. Die größten Probleme der alten StVO

Problem 2: Auto-Zentriertheit

§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO:

„Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

2. Die größten Probleme der alten StVO

Problem 3: Beschränkung auf verkehrliche Ziele

§ 45 Abs. 1 S. 1 StVO:

„Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.“

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

Vorbemerkungen

- neues StVG bereits in Kraft getreten
 - enthält neue Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 4a S. 1 StVG
 - mit außerverkehrlichen Zielen Umwelt-, Klima-, Gesundheitsschutz und städtebauliche Entwicklung
- neue StVO noch nicht in Kraft
 - BR Drs. 518/23
 - BR Drs. 321/24 (Beschluss)
 - noch vom BMDV zu erlassen

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

Vorbemerkungen

- Begründung StVO-Reform:
 - „Die Leichtigkeit des Verkehrs hat den möglichst ungehinderten Verkehrsfluss (Flüssigkeit) für alle Verkehrsteilnehmer im Blick.“ (BR Drs. 518/23, S. 19)
 - klargestellt: Leichtigkeit des Verkehrs umfasst alle Verkehrsarten
 - also insb. auch: Fußverkehr!

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

a) Fußgängerüberwege
(„Zebrastreifen“)

§ 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 10 StVO nF

kein Erfordernis der qualifizierten
Gefahrenlage mehr

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

a) Fußgängerüberwege
(„Zebrastreifen“)

fraglich, inwieweit die Vorgaben der R-FGÜ
2001 weiter anwendbar sind

P1: grds. keine FGÜ in Tempo-30-
Zonen

P2: hohe Anforderungen bzgl. Kfz- und
Fußverkehrsstärken

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

b) Tempo 30 an Hauptstraßen

§ 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 4 + 6 StVO nF

im Grundsatz weiterhin Erfordernis der qualifizierten Gefahrenlage

immerhin: kein Erfordernis der qualifizierten Gefahrenlage mehr bei weiteren neu eingeführten Einzeltatbeständen

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

b) Tempo 30 an Hauptstraßen

Einzelatbestände – insb.:

- Lückenschlüsse bis 500 Meter
 - Vorteil für Zentren
- an Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- an Spielplätzen
- an hochfrequentierten Schulwegen
 - Definition?
 - Verkehrszählungen, aber auch Modellierungen (Einzugsgebiet)
 - Vorgaben VwV StVO entscheidend

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

c) Stärkung des Umweltverbunds

§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StVO nF

- gänzlich neue Ermächtigungsgrundlage auf Grundlage des neuen § 6 Abs. 4a S. 1 StVG
- Anordnungsbefugnisse für
 - Bussonderfahrstreifen und Ampelvorrangschaltungen
 - Bereitstellung angemessener Flächen für den Fuß- und Radverkehr

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

c) Stärkung des Umweltverbunds

- zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit und zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- kein Erfordernis der einfachen oder qualifizierten Gefahrenlage

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

c) Stärkung des Umweltverbunds

- Hauptanwendungsfall wohl:
 - kommunale Verkehrskonzepte
 - mit Ziel der Veränderung der Verkehrsträgeranteile (Modal Split)

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

c) Stärkung des Umweltverbunds

viele offene Fragen:

- F1: was sind angemessene Flächen für den Rad- und Fußverkehr?
 - nicht: baulich / Fußgängerzonen (Straßenrecht)
 - daher: nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu bestimmen
 - z.B. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Wohnvierteln („Poller“)

3. Die neue StVO

„Geht das jetzt?“

c) „angemessene Flächen für den Fußverkehr“

viele offene Fragen:

- F2: Darlegungserfordernisse?
 - Erfordernis ortsspezifischer Prognosen bzgl. Verkehr i.O., aber nicht bzgl. Anordnungszielen (Klimaschutz etc.)
 - hier sollten nur orts- und maßnahmenübergreifende Prognosen gefordert werden
 - VwV StVO entscheidend

Danke für die Aufmerksamkeit!

Weiterführende Lektüre:

Birger Dölling/Almut Neumann, StVO-
Novelle 2024 – Konsequenzen für die
Praxis, NZV 2024, S. 457 ff.

Dr. Almut Neumann, LL.M. (LSE)